



Hospiz Horn e. V.

...wenn der Mensch den Menschen braucht

Allgemeine Informationen zur Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Sie ist ein Schriftstück, das von Ihnen im Rahmen Ihrer Gesundheitsvorsorge aufgesetzt wird. Sie ist gedacht für den Fall, dass Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind, d.h., dass Sie selbst nicht mehr für sich sprechen können. Für diesen Fall können Sie mit einer Patientenverfügung bestimmen, wie Sie behandelt werden möchten. Dieser Zustand der Nichteinwilligungsfähigkeit kann z.B. durch eine lebensbedrohliche Erkrankung, die in absehbarer Zeit zum Tode führen wird oder durch einen plötzlichen Unfall ausgelöst werden. Und wenn dann im Verlauf dieses lebensbedrohlichen Zustandes die Frage auftaucht, ob auf eine mögliche Behandlung verzichtet oder ob eine begonnene Behandlung beendet werden soll, dann wird Ihre Patientenverfügung berücksichtigt. Am besten ist es, sie mit einer medizinischen Vorsorgevollmacht zu verbinden, die Sie einer Vertrauensperson erteilen.

Wichtig ist es zu erwähnen, dass Angehörige und Ehepartner ohne Ihre Bevollmächtigung in solchen Fällen nicht rechtswirksam für Sie entscheiden dürfen.

Sie können in Ihrer Patientenverfügung z.B. anordnen, dass Ihr Leben bei Eintritt einer schweren Unfallverletzung oder auch im Endstadium einer wahrscheinlich tödlich verlaufenden Krankheit nicht um jeden Preis verlängert wird. Sie haben das Recht, sich gegen eine nicht gewollte Lebensverlängerung auszusprechen und Sie können die Einwilligung zur ärztlichen Behandlung (z.B. einer Operation) verweigern.

Dies gilt sowohl für den Fall von irreversibler (unumkehrbarer) Bewußtlosigkeit, von wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns, bei einem dauerhaften Ausfall lebenswichtiger Funktionen Ihres Körpers als auch bei sonstiger hoffnungsloser Prognose.

Die Ablehnung der Behandlung kann auch die Intensivtherapie oder Reanimation (Wiederbelebung) betreffen. Gesichert sind dagegen die Leidens-, Schmerz- und Notminderung durch den Arzt oder die Ärztin (z.B. die Linderung von Schmerzen, Ängsten, Atemnot, Brechreiz, usw.).

Eine Patientenverfügung kann Ihnen also behilflich sein bei Ihrem Wunsch, in Würde sterben zu dürfen und Sie können mit ihr bestimmen, dass Sie in dieser Zeit Ihres Lebens weitgehend frei von unerträglichem Schmerz, von Not, Angst und Unruhe sein möchten. Mit einer Patientenverfügung können Sie also Vorsorge treffen, wenn Sie einmal wegen Ihres Zustandes, bzw. der Art Ihrer Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen rechtsverbindlich zu artikulieren.

Im Gegensatz zum Testament kann die Patientenverfügung auch als Formular (z.B. in gedruckter Form) verwendet werden. Notwendig sind Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum sowie Ort, Datum und Ihre Unterschrift (Vor- und Zuname).

Anwälte raten dazu, den Text per Hand abzuschreiben, da sich eventuell während des Schreibens die volle Tragweite des Textes erschließt.

Die Patientenverfügung bedarf zur Zeit weder einer notariellen Beglaubigung noch der Bestätigung durch Zeugen. Selbstverständlich ist es trotzdem möglich, Personen Ihres Vertrauens als Zeugen unterschreiben zu lassen und Sie können auch, wenn Sie es möchten, die Patientenverfügung notariell beglaubigen lassen oder einen Notar um Beratung und Hilfestellung bitten.

Die inhaltliche Gestaltung der Patientenverfügung ist Ihnen weitgehend freigestellt, es gibt auch hier zur Zeit noch keine gesetzliche Form. Sie können einen eigenen Text entwerfen oder sich dabei einer Vorlage bedienen. Besprechen Sie mit einem Arzt / einer Ärztin Ihres Vertrauens Ihre Patientenverfügung, sie sollten Sie in medizinischen Fragen beraten.

Der Arzt / die Ärztin, die Sie behandeln werden, falls der Vorsorgefall eintritt, nutzen diesen Text dann als Entscheidungshilfe für die weitere Behandlung. Sie ist ein wichtiges Indiz für Ihren mutmaßlichen Willen. Ihren Willen außer acht zu lassen kann rechtswidrig sein. Wobei die Verantwortung für die medizinischen Maßnahmen der Arzt oder die Ärztin trägt.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern und widerrufen (auch mündlich).

Sinnvoll ist es auch, dass Sie die Verfügung immer wieder in gewissen Abständen (z.B. einmal im Jahr) neu unterzeichnen, um damit deutlich zu machen, dass sie nach wie vor Ihrem Willen entspricht. Die Erneuerung Ihrer Unterschrift sollte auch Anlaß sein, Ihre Verfügung und Ihre Einstellung dazu zu überprüfen, sie evtl. zu ergänzen, etwas zu streichen, was immer Ihnen wichtig ist. Und dieser Zeitpunkt sollte auch ein Anlaß sein, mit Ihren Angehörigen oder sonstigen vertrauten Menschen über Ihre Verfügung, Ihre Wünsche, immer wieder einmal zu sprechen, damit nichts in Vergessenheit gerät.

Wichtig ist es auch, dass Sie Ihre Angehörigen / Ihre Vertrauenspersonen darüber in Kenntnis setzen, dass Sie eine Patientenverfügung aufgesetzt haben und wo Sie sie aufbewahren!

Bei Bedarf muß Ihre Patientenverfügung im Original in die Hände der behandelnden Ärzte gelangen. Denn falls Sie nicht ansprechbar sein sollten, muß eine Vertrauensperson an Ihrer Stelle die Patientenverfügung übergeben. Suchen Sie sich diese Vertrauensperson rechtzeitig in gesunden Tagen und besprechen Sie mit ihr, was Ihnen wichtig ist.

Wir empfehlen Ihnen, Kopien der Verfügung Ihren Angehörigen, Ihrem Haus- bzw. Facharzt, oder anderen Personen Ihres Vertrauens zu übergeben, damit die für Sie wichtigen Menschen informiert sind, der Inhalt der Verfügung nicht in Vergessenheit gerät und bei Bedarf weitergegeben werden kann.

Tragen Sie eine kleine Nachweiskarte (in Vordrucken enthalten) – auf der steht, das Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wer im aktuellen Fall anzusprechen ist - zusammen mit Ihren Ausweispapieren bei sich (z.B. mit der Krankenkassenscheckkarte in einer Hülle zusammen), damit im Bedarfsfall klar zu erkennen ist, dass Sie eine Patientenverfügung aufgestellt haben und wer darüber Bescheid weiß und sie im Bedarfsfall übergeben kann.

Ratsam ist es, eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen. In der Vorsorgevollmacht wird eine Person (oder auch mehrere) Ihres Vertrauens von Ihnen bevollmächtigt, für Sie als Patientin/Patienten, der dies nicht (mehr) kann, die entsprechenden Erklärungen für eine Behandlung oder zur Einstellung einer Behandlung abzugeben.

Bei dieser Vertretung hat sich die bevollmächtigte Person an die Anweisungen der Patientenverfügung und der Absprachen mit Ihnen zu halten. Um wirksam zu sein, muß die Vorsorgevollmacht gesondert unterschrieben werden.

Wegen einer juristischen oder medizinischen Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Anwalt oder Ihre Ärztin / Ihren Arzt.

Eine Patientenverfügung kann inhaltlich wie folgt aufgebaut sein:

(Entnommen der Broschüre - Patientenverfügung Leiden, Krankheit, Sterben – des Bundesministeriums der Justiz, 2. Auflage, März 2005)

- Eingangsformel
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweis auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussformel, Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift
- Unterschrift eines Zeugen
- Aktualisierungen, Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen

Betreuungsverfügung

Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird.

Die Grundzüge des Betreuungsrechts mit dem Stand Juli 2005 werden Ihnen in der Broschüre „Betreuungsrecht“ dargelegt. Sie finden z. B. Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung angeordnet wird und wie sie sich auswirkt, welche Aufgaben ein Betreuer hat und wie die Tätigkeit des Betreuers in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten aussieht. Im Anhang der Broschüre werden Hinweise gegeben, wie man für den Fall einer möglichen eigenen Betreuungsbedürftigkeit vorsorgen kann. Ausführlich wird dabei auf die sogenannte Vorsorgevollmacht eingegangen. Sie finden dort auch konkrete Vorschläge für die Formulierung einer solchen Vollmacht.

Im Internet finden Sie den Text der Information als Download unter www.bmj.bund.de. Darüber hinaus stehen Ihnen als gesonderte Dateien Muster für eine Vorsorgevollmacht, für eine Konto-/Depotvollmacht, Vorsorgevollmacht und für eine Betreuungsverfügung zum Ausdrucken zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Ihnen das [Datenformular für Privatpersonen "P"](#) und das [Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen "PZ"](#) zur Eintragung in das Zentrale Register bei der Bundesnotarkammer zum Ausdruck zur Verfügung.

Anfordern können Sie die Broschüre über:

Tel.-Nr. 01888 80 80 800

Fax: 01888 10 80 80 800

eMail: publikationen@bundesregierung.de

Anregungen zum Umgang mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten:

- Verwahren Sie die Vorsorgeverfügungen an einem Ort auf, wo sie gut gefunden werden können.
- Informieren Sie Ihren Hausarzt und andere Personen, die es wissen müssen, über ihren schriftlich niedergelegten Willen bzw. geben Sie ihm / ihnen eine Kopie Ihrer Vorsorgeverfügungen.
- Tragen Sie die kleine Hinweiskarte gut auffindbar bei sich!
- Erneuern Sie die Unterschriften samt Datum (z.B. einmal im Jahr).
- Bleiben Sie in Verbindung mit Ihrer Vertrauensperson, und teilen Sie ihr mit, wenn Sie Ihre Meinung geändert haben sollten.
Sollten Sie Ihre Vorsorgeverfügungen ändern, besprechen Sie dies mit Ihrer Vertrauensperson und allen anderen, die es wissen müssen.

Folgendes ist noch wichtig:

- Solange Sie selbst entscheiden und Ihren Willen äußern können gilt Ihre Aussage.
- Ihr schriftlich geäußelter Wille gilt, wenn bei Ihnen Entscheidungsunfähigkeit eintritt.
- Ihr Leben darf von niemandem auf Ihren Wunsch oder auf den Wunsch anderer Menschen hin beendet werden.
- Ihr Sterben darf von niemandem gegen Ihren Willen unnötig aufgehalten oder verlängert werden.

Begriffserklärungen:

Aktive (oder direkte) Sterbehilfe

Gesetzlich verbotene Tötung eines schwerkranken oder sterbenden Menschen (auf dessen Verlangen oder aus „Mitleid“).

Sie meint die gezielte Tötung eines Menschen, z.B. durch die Verabreichung eines den Tod herbeiführenden Präparates (z.B. Tablette, Spritze, Infusion). Sie ist in Deutschland gesetzlich verboten und wird strafrechtlich verfolgt und zwar auch dann, wenn sie mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten oder der Patientin erfolgt. Sie ist mit dem christlichen Verständnis vom Menschen nicht vereinbar.

Siehe § 216 StGB (Tötung auf Verlangen):

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Indirekte Sterbehilfe

Situationen, in denen als unbeabsichtigte Nebenwirkung eines notwendigen Medikaments (z.B. Schmerzmittel) der Eintritt des Todes möglicherweise beschleunigt wird.

Indirekte Sterbehilfe wird geleistet, wenn tödlich Kranken ärztlich verordnete schmerzlindernde Medikamente gegeben werden, die als unbeabsichtigte Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen können. Solche indirekte Sterbehilfe wird in Abwägung der ärztlichen Doppelpflicht – Leben erhalten und Schmerzen lindern – für rechtlich und ethisch zulässig gehalten.

„Eine ärztlich gebotene schmerzlindernde Maßnahme bei einem sterbenden Patienten wird nämlich nicht dadurch unzulässig, dass sie als unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen kann...Denn die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen (BGHSt 37, 376 = NJW 1991, 2357) ist ein höherwertiges Rechtsgut als die Aussicht, unter schwersten, insbesondere sog. Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen (BGH MedR 1992, 271)“.

Passive Sterbehilfe

Verzicht auf lebens- bzw. sterbensverlängernde Maßnahmen.

Sie zielt auf ein menschenwürdiges Sterbenlassen ab durch den Verzicht auf eine lebensverlängernde Behandlung bei einem unheilbar kranken Menschen, der sich im Sterben befindet. Sie setzt sein Einverständnis voraus und ist rechtlich und ethisch zulässig.

Quellen zu o.a. Texten:

„Patientenverfügung-Betreuungsverfügung-Vorsorgevollmacht“ der Arbeitsgruppe „Sterben und Tod“ der Akademie für Ethik in der Medizin e.V., Göttingen, 1998

„Christliche Patientenverfügung“ der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1999

Zeitschrift für Palliativmedizin, Juni 2002

Im Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch finden sich die Begriffe wie folgt definiert:

Aktive Sterbehilfe (aktive Euthanasie): Im Sinne einer gezielten schmerzlosen Tötung oder Beschleunigung des Todeseintritts ist selbst im Fall einer nur geringen Lebensverkürzung und, wie § 216 ergibt, auch dann strafbar, wenn der Sterbende seine Tötung ausdrücklich verlangt.

Indirekte und passive Sterbehilfe sind erlaubt und u.U. geboten.

Indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn sicher oder nicht auszuschließen ist, dass die ärztlich gebotene schmerzlindernde oder bewusstseinsdämpfende Medikation bei einem tödlich Kranken oder Sterbenden als unbeabsichtigte, aber unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigt.

Passive Sterbehilfe sind die Fälle, in denen bei einem tödlich Kranken, dessen Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und dessen Tod in kurzer Zeit eintreten wird, die ärztliche Behandlung abgebrochen oder gar nicht begonnen wird.

(Aus: Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 52. Neubearb. Aufl. München: Beck, 2004)

Stand: Dezember 2006

Hospiz Horn e. V. – Riekestraße 2 – 28 359 Bremen – Telefon & Fax 0421 – 235 235
Sprechzeiten Montag – Freitag 9 – 15 Uhr und nach Vereinbarung
Konto: 123 57 786 – BLZ 290 501 01 – Sparkasse Bremen
Mail: HospizHorn@aol.com www.hospiz-horn.de